

3. Änderung der Satzung

der Gemeinde Oedheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern III“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 21.09.2020 folgende Änderung der Sanierungssatzung vom 08.05.2017 beschlossen:

§ 1 Erweiterung

Das am 08.05.2017 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet sowie die 1. Änderung der Satzung vom 04.12.2017 und die 2. Änderung der Satzung vom 22.10.2018 wird um die folgenden Flurstücke erweitert.

Bereich Hauptstraße Flst. 18/1 (Hauptstraße 41/2), 28/1 (Hauptstraße 39)

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der von der Kommunalentwicklung im Maßstab 1:1100 gefertigte Lageplan vom 07.09.2020. Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst die mit blauer Linie dargestellte Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

§ 2 Verfahren

Alle übrigen Bestimmungen, der im Zusammenhang mit der Sanierungssatzung am 08.05.2017, der 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 04.12.2017 und der 2. Änderung der Sanierungssatzung vom 22.10.2018 beschlossenen gesetzlichen Regelungen, bleiben bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oedheim, den 21.09.2020

Bürgermeister
Matthias Schmitt



Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am 23.09.2020

Anlage

Plan Sanierungsgebiet vom 07.09.2020